

Verwaltungsmodernisierung in Nordrhein-Westfalen Zweiter Zwischenbericht zu Verwaltungsstrukturreform, Bürokratieabbau und Binnenmodernisierung

Vorwort

Nordrhein-Westfalen braucht eine moderne Verwaltung, um die Aufgabenstellungen der Zukunft bewältigen zu können. Das Ziel besteht nicht nur in einer spezialisierten Verwaltung, sondern auch in einer Verwaltung, die in Zusammenhängen denkt, integrierte Entscheidungen trifft und das Ganze im Auge hat. Wir brauchen heute nicht nur eine starke Führung, sondern auch Vertrauen in die Selbstverwaltung, in die kleineren Einheiten, in Vielfalt und Eigeninitiative, in Mut und Verantwortung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Wir brauchen ein Denken, das sich am Bürger und an der Wirtschaft orientiert. Schließlich geht es um schnellere Entscheidungen unterstützt durch den Einsatz moderner Technologien im Rahmen des E-Govern-

ment, eine Zurücknahme des Staates aus vielen Lebensbereichen und eine Begrenzung von Gesetzen, Verordnungen, Statistiken und Richtlinien auf das Notwendige.

Eine der wichtigsten Aufgaben der Landesregierung besteht darin, diesen Prozess zu steuern. Konzeption und Zielsetzung erforderlicher Maßnahmen liegen in einer Vielzahl von Reformfeldern vor. Die Landesregierung hat seit dem Herbst 2005 für ca. 50 Themen richtungsweisende Entscheidungen getroffen. Seit dem Ersten Zwischenbericht vom Mai 2006 soll nach einem weiteren Jahr der erreichte Fortschritt bilanziert werden.



Dr. Ingo Wolf MdL
Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen



Manfred Palmen MdL
Parlamentarischer Staatssekretär
für Verwaltungsstruktur und Sport
im Innenministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Rahmenbedingungen	5
2. Neue Strukturen für die Landesverwaltung	5
2.1 Neuordnung der mittleren Verwaltungsebene in NRW	
2.1.1 Eingliederung von Sonderbehörden	
2.1.2 Reduzierung der Bezirksregierungen auf ihre Kernaufgaben	
2.1.3 Aufgabenuntersuchung	
2.2. Neuorganisation weiterer Verwaltungsbereiche	
2.2.1 Versorgungsverwaltung	
2.2.2 Polizei	
2.2.3 Straßenbauverwaltung	
2.2.4 Forstverwaltung	
2.2.5 IT-Konzept/Straffung der IT-Struktur	
2.2.6 Vermessungs- und Katasterverwaltung	
2.2.7 Weitere Strukturentscheidungen	
3. Bürokratieabbau in NRW ist spürbar geworden	11
3.1 Sachstandsbericht Bürokratieabbau	
3.1.1 Vielzahl von Akteuren trägt Bürokratieabbau in NRW	
3.1.2 Die „gefühlte Bürokratie“ ist höher als die tatsächliche Belastung	
3.1.3 Bundes- und Europarecht engen Handlungsspielraum des Landes ein	
3.1.4 Bund und Europa „denken um“	
3.1.5 Die Maßnahmen des Landes liegen im Trend der Entwicklung	
3.1.6 Bessere Rechtsetzung, Materielle Normprüfung	
3.2 Ostwestfalen-Lippe: Modellregion für NRW	
3.3 Effektivere Rechtsschutzverfahren	
3.4 Standardbefreiungsgesetz	
4. Binnenmodernisierung wird fortgesetzt	17
4.1 Schwerpunkte in der Binnenmodernisierung	
4.2 E-Government: Aktionsplan 2009	
Anlagen:	
1 Reformfelder NRW im Überblick	21
2 Kabinetttentscheidungen Verwaltungsmodernisierung	22
3 Gesetzgebungsreport	24
4 Integration einzelner Sonderbehörden	26
5 Übersicht aufgelöster/aufzulösender Verwaltungseinheiten	28
6 Informationsangebote	29

1. Rahmenbedingungen

Die aktuelle Haushaltslage ist weiterhin angespannt aber nicht hoffnungslos. Innerhalb von nicht einmal 20 Jahren haben sich die Schulden des Landes mehr als verdoppelt, von 54 Mrd. € zu Beginn der 90er Jahre auf über 115 Mrd. € im Jahr 2006. Vom Kleinkind bis zum Greis beträgt die Pro-Kopf-Verschuldung in NRW rund 6.400,- €. Im Jahre 1966 hatte NRW 219.000 Beschäftigte in der Landesverwaltung. Heute sind dieses fast doppelt so viele Beschäftigte. Bei Beibehaltung der jetzigen Entwicklung würden wir im Jahr 2030 den gesamten Landeshaushalt für Personalkosten benötigen. Die sog. Personalsteuerquote, d.h. der Anteil der Personalausgaben an den Steuereinnahmen liegt im Jahr 2007 in NRW bei dramatisch über 50 %. Dem Land werden dadurch wichtige Gestaltungsmöglichkeiten genommen, die zurückgewonnen werden müssen.

Die Landesregierung hat ihren Konsolidierungskurs seit Amtsantritt konsequent verfolgt. Sie macht in 2007 deutlich weniger neue Schulden als in den vergangenen Jahren. Diesen Prozess gilt es zu verstetigen, damit der Landeshaushalt wieder auf eine solide Grundlage gestellt wird. Die zur Zeit günstigen Wirtschaftsprognosen rechtfertigen kein Abweichen von diesem Konsolidierungskurs. Die Notwendigkeit zur Konsolidierung bestand bisher und bleibt bestehen.

Hierbei ist jedoch klar, dass die Beschäftigten kein Vorwurf an der Haushaltslage des Landes trifft, denn schließlich hat sich niemand selbst eingestellt. Die notwendige Reform berücksichtigt die Belange der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Soweit ein Personalabbau vorgenommen wird, geschieht dieser unter Ausnutzung der Fluktuation und dem Angebot geeigneter Anreize für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Soweit künftig mehr Mobilität erforderlich ist, bleibt diese in einem vertretbaren Umfang. Dieses erfordert mehr Flexibilität des Einzelnen. Betriebsbedingte Kündigungen wird es aber nicht geben. Die Maßnahmen der Verwaltungsmodernisierung werden sozialverträglich umgesetzt.

2. Neue Strukturen für die Landesverwaltung

Besondere Beachtung in der öffentlichen Diskussion findet aktuell das Thema Verwaltungsstrukturreform. Die Landesregierung in Nordrhein-Westfalen vertritt das Leitbild eines leistungsstarken, bürgerorientierten und flexiblen öffentlichen Dienstes. Ziel ist, die Verwaltung des Landes zu verschlanken, bisher unübersichtliche Kompetenzen zu entflechten, Transparenz und Ergebnisverantwortung im Verwaltungshandeln zu erhöhen. Konsequenter soll überprüft werden, welche Aufgaben entfallen, welche privatisiert, welche Aufgaben kommunalisiert werden können und welche der Staat weiterhin wahrnehmen muss. Es geht darum, die staatliche Verwaltung in Nordrhein-Westfalen auf ihre Kernaufgaben zurückzuführen. Doppelzuständigkeiten sollen abgebaut werden. Die Notwendigkeit staatlicher Sonderbehörden ist zu hinterfragen. Der Staat bleibt nur noch für die Dinge zuständig, für die er eine Garantiefunktion hat und aus denen er sich deshalb nicht zurückziehen darf.

Ein wichtiges Prinzip der Modernisierung besteht in größtmöglicher Orts- und Bürgernähe. Möglichst Vieles sollte im Rathaus vor Ort erledigt werden, denn hier ist der Kontakt zwischen Bevölkerung und Verwaltung besonders eng. Gerade auf kommunaler Ebene dürfte die damit verbundene Transparenz mehr Demokratie schaffen – denn in den Städten und Gemeinden haben die Bürgerinnen und Bürger die direkteste Möglichkeit der Einflussnahme. Gleichzeitig bietet sich die Chance, kosten- und zeitintensive Abstimmungs- und Koordinierungsprozesse innerhalb der öffentlichen Hand zu verringern.

Das Kabinett hat deshalb seit September 2005 die Auflösung von 121 bisher selbstständigen Verwaltungseinheiten beschlossen (vgl. Übersicht in der Anlage 5). Das sind ca. 10 % des Bestands von annähernd 1.000 Behörden, Einrichtungen und Betrieben in der Landesverwaltung. Damit wird eine deutlich vereinfachte staatliche Aufbauorganisation realisiert, die sich grundsätzlich zu einem klaren dreistufigen Aufbau bekennt und die Verwaltungskraft unserer Kommunen in NRW stärken wird. Sonderverwaltungen wird es in NRW nur noch ausnahmsweise geben. Damit einher geht der Verzicht auf ein Verwaltungsverständnis, das für jede Lebenslage eine Behörde, einen Behördenleiter, eine Haushaltsabteilung, eine Personalabteilung und eine IT-Abteilung vorsieht.

2.1 Neuordnung der mittleren Verwaltungsebene in NRW

Die Verwaltungsreform hat zwei Ziele:

1. Die Behörden sollen schlanker und kostengünstiger werden. Effizienz ist zu jeder Zeit die richtige Zielvorgabe für die Verwaltung. Bei der schwierigen Lage aller öffentlichen Kassen gilt das zurzeit in besonderem Maße.
2. Die „Kunden“ der Verwaltung – die Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft – sollen noch besser bedient werden. Die Verwaltung soll transparent, schnell und kompetent arbeiten.

Die Verwaltung soll also besser und kostengünstiger werden. Das Mittel, mit dem diese Ziele zu erreichen sind, lautet: Konzentration und zwar Konzentration in zweifacher Hinsicht: Zum einen muss es eine Konzentration in der Behördenlandschaft geben. Die unübersichtliche Vielzahl von Sonderbehörden muss aufgelöst und in größeren Einheiten gebündelt werden. Zum anderen muss es eine Konzentration bei den Aufgabenfeldern geben.

Nach den Vorstellungen der Landesregierung sollen auf der mittleren Verwaltungsebene in NRW letztlich 3 Regionalverwaltungen für das Rheinland, für Westfalen und für das Ruhrgebiet die verbliebenen staatlichen Aufgaben und die überörtlichen kommunalen Aufgaben wahrnehmen. Es soll also eine Verschmelzung der fünf Bezirksregierungen mit den Landschaftsverbänden und dem Regionalverband Ruhr (RVR) geben. Der Koalitionsvertrag sieht die geplante Zusammenführung für die Mitte der nächsten Legislaturperiode vor.

Die staatliche Verwaltung muss zunächst neu organisiert werden:

- Auflösung der Sonderbehörden und Integration in die allgemeine Verwaltung und
- Überprüfung aller Aufgaben mit dem Ziel, sie so weit wie möglich zu kommunalisieren, zu privatisieren oder sie ganz wegfallen zu lassen.

2.1.1 Eingliederung von Sonderbehörden

Der erste Schritt auf diesem Weg wurde zum 1. Januar 2007 gegangen. Zu diesem Termin ist das „Gesetz zur Straffung der Behördenstruktur in NRW“ in Kraft getreten. Dieses Gesetz ist von den fast 50 beschlossenen Einzelmaßnahmen zur Verwaltungsreform (vgl. Übersicht in Anlage 2), die mit Abstand bedeutsamste.

Die Umweltämter, die Ämter für Agrarordnung und die Ämter für Arbeitsschutz wurden aufgelöst und in die fünf Bezirksregierungen integriert. Die Bergämter sind ebenfalls aufgelöst und bei der Bezirksregierung Arnsberg konzentriert worden. Aufgelöst ist auch das Landesinstitut für Schule/Qualitätsagentur. Seine Aufgaben werden künftig vom Ministerium für Schule und Weiterbildung – in Teilen aber auch von den Bezirksregierungen Arnsberg und Düsseldorf übernommen. Schließlich gibt es Veränderungen bei den zentralen Umwelteinrichtungen des Landes. Das Landesumweltamt, die Landesanstalt für Bodenordnung, Ökologie und Forsten und das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd sind aufgelöst. Es gibt eine Nachfolgeeinrichtung: Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz. Bei diesem neuen Landesamt – dem LANUV – werden Zuständigkeiten in Sachen Verbraucherschutz gebündelt (vgl. Strukturdarstellungen in Anlage 4).

Insgesamt wurden 38 Behörden und Einrichtungen des Landes aufgelöst und – wenn man von der Konzentration bestimmter Umweltaufgaben beim LANUV absieht – in bereits vorhandene Behörden eingegliedert. Es mussten rund 4.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sonderbehörden in einer neuen Organisation aufgenommen werden. Dabei war eine Vielzahl von ganz praktischen Problemen, angefangen von der Zuweisung des konkreten Arbeitsplatzes für die neuen Bediensteten der Bezirksregierungen bis hin zur Harmonisierung der IT, zu bewältigen. Die Sonderbehörden und die Bezirksregierungen haben diese Arbeit professionell und unter erheblichem Zeitdruck gemeistert.

Die Auflösung der Sonderbehörden und ihre Zusammenführung in Behörden der allgemeinen Verwaltung ist notwendig, um Synergien zu erzeugen und damit effizienter arbeiten zu können. Gerade im Bereich der Umweltverwaltung gab es Zuständigkeiten von Bezirksregierungen und Umweltämtern, die nebeneinander bestanden. Auch die vom Aufgabenumfang zurückgehenden Bereiche Berg- und Agrarordnungsverwaltung rechtfertigten nur die Zusammenführung auf der mittleren Ebene. Beim Arbeitsschutz waren die sachlichen Verbindungen zu den Zuständigkeiten der Bezirksregierungen offensichtlich.

2.1.2 Reduzierung der Bezirksregierungen auf ihre Kernaufgaben

Als nächster Schritt folgt nun, alle Aufgaben aus den Bezirksregierungen herauszuziehen, die nicht dauerhaft dort bleiben sollen. Das ist die Aufgabe des Jahres 2007 und erste wesentliche Schritte sind bereits getan:

Die Autobahnpolizei ist – ebenfalls zum 1. Januar 2007 – aus den Bezirksregierungen herausgelöst und auf die Präsidien Bielefeld, Dortmund, Düsseldorf, Köln und Münster übertragen worden. Ca. 1.700 Mitarbeiter verlassen die Bezirksregierungen und wechseln zu den Polizeipräsidien.

Zudem werden – voraussichtlich zum 1. Juli 2007 – zehn Polizeidezernate der Bezirksregierungen aufgelöst und ihre Aufgaben auf bestehende Einrichtungen der Polizei verteilt. Für die Bezirksregierungen bedeutet das eine weitere personelle Reduktion von über 300 Stellen.

Zu weiteren Stellenreduzierungen (die zurzeit allerdings noch nicht präzise zu beziffern sind) bei den Bezirksregierungen wird die Reform des Widerspruchsverfahrens führen. Bei dieser Reform wird es Personaleinsparungseffekte bei den Bezirksregierungen und nach bisheriger Einschätzung, wesentlich größere Einspareffekte bei den kommunalen Verwaltungen geben.

2.1.3 Aufgabenuntersuchung

Voraussetzung für eine Aufgabenreduzierung bei den Bezirksregierungen ist die Aufgabenuntersuchung. Sämtliche Aufgaben der Bezirksregierungen und der eingegliederten Sonderbehörden wurden seit Herbst 2006 von fünf internen Arbeitsgruppen daraufhin untersucht, welche Aufgaben kommunalisiert oder privatisiert werden können und welche Aufgaben künftig gar nicht mehr wahrgenommen werden müssen. Die wesentlichen Ergebnisse werden im Lauf des Jahres 2007 umgesetzt.

Kritiker der Reform fragen, warum die Aufgabenuntersuchung erst im Anschluss an die Strukturreform durchgeführt wird? Erst wenn man wüsste, welche Aufgaben letztlich bei den staatlichen Behörden bleiben, könnte man die passende Organisationsstruktur schneiden.

Erst die Zuordnung der Aufgaben vornehmen und dann die maßgeschneiderte Organisationsform wählen, das ist durchaus logisch. Dennoch hat die Erfahrung gezeigt, dass es so nicht funktioniert. Es hat in den letzten 20 Jahren unzählige, aufwändige Aufgabenuntersuchungen als Auftakt für eine geplante umfassende Verwaltungsreform gegeben.

Das Ergebnis war stets das gleiche. Nach regelmäßig langer Selbstuntersuchung der Verwaltung gab es bei den Aufgabenuntersuchungen so wenig Bewegung, dass man auf die folgende Strukturreform gleich ganz verzichtet hat. Die Aufgabenuntersuchung ist eine komplexe Angelegenheit, die Zeit benötigt. Bei der Strukturfrage sind die Dinge übersichtlicher. Alles muss – jedenfalls zunächst einmal – hinein in die Bezirksregierungen und so ist es geschehen. Wenn man bei einer Verwaltungsreform Fortschritte erzielen will, muss man handeln, wenn man einen sinnvollen Schritt tun kann.

Die Strukturfrage sofort anzugehen bedeutet aber auch, sofort Geld einsparen zu können. 38 Einzelbehörden und -einrichtungen bedeuten 38 Behördenleitungen nebst Stellvertretungen und 38 Querschnittsbereiche, die sich um die Personal-, IT- und Haushaltsangelegenheiten kümmern. Diese Aufgaben übernehmen seit Anfang des Jahres die Zentralabteilungen der Bezirksregierungen. Deshalb können sofort ca. 250 Stellen aus den bisherigen Querschnittsbereichen für Fachaufgaben genutzt werden.

Selbstverständlich geht es bei der Aufgabenuntersuchung nicht nur darum, neue Träger für die Aufgaben der Bezirksregierungen zu finden. Aufgabenverlagerung ist kein Selbstzweck. Zunächst einmal ist die Wirtschaftlichkeit die Grenze für jede Aufgabenübertragung. Es gibt eine ganze Reihe von Aufgaben, die von der Sache her nicht unbedingt in staatlicher Hand bleiben müssen. Wenn aber nur wenig Personal mit ihr befasst ist, dann macht eine Verteilung auf 54 Kreise und kreisfreie Städte keinen Sinn. Das Gleiche gilt, wenn spezieller Sachverstand nötig ist und dieser vernünftigerweise nur an wenigen Stellen vorzuhalten ist. In solchen Fällen scheidet eine Kommunalisierung aus. Die Aufgabenverlagerung muss nicht nur möglich sein, sondern sie muss sich auch rechnen.

Für die Städte und Gemeinden ist wichtig, dass die Landesregierung bei der Kommunalisierung von Aufgaben sehr genau den Grundsatz der Konnexität beachtet. Die Kommunen erhalten also einen adäquaten Ausgleich für die neue Aufgabe. Alle Reformschritte erfolgten und erfolgen daher unter frühzeitiger und umfassender Einbindung der kommunalen Spitzenverbände.

Im Übrigen geht es darum, die Zuständigkeiten vernünftiger aufzuteilen, als das bisher der Fall war. „Zaunprinzip“ heißt das Schlagwort. Für alle Angelegenheiten eines Betriebs (um den fiktiv oder auch tatsächlich ein Zaun gezogen ist – daher der Begriff) soll künftig nur noch eine Behörde zuständig sein. Bisher konnte es dem Betreiber einer emittierenden Anlage passieren, dass für die Genehmigung die Bezirksregierung, für die Überwachung das Umweltamt, für die Arbeitsschutzbelange das Arbeitsschutzamt und vielleicht für eine Einleitung von Abwässern noch die Stadt zuständig war. Hinzu kamen weitere Behörden, z.B. für die Belange des Baurechts. Damit soll Schluss sein. Für jeden Betrieb soll künftig nur noch eine Behörde zuständig sein. Eine einheitliche Leitung stellt zudem sicher, dass bei Zielkonflikten zügig entschieden wird.

Die Landesregierung hat sich vorgenommen, bis Mitte 2007 ein Konzept für die Neuverteilung der Zuständigkeiten vorzulegen und bis Ende 2007 über die innere Organisation der Bezirksregierungen zu entscheiden.

2.2 Neuorganisation weiterer Verwaltungsbereiche

Die Landesregierung hat in den Geschäftsbereichen aller Ministerien weitere Entscheidungen zur Neuorganisation getroffen, die auf eine Straffung der Behörden, Einrichtungen und Betriebe der Landesverwaltung hinwirken. Besonders relevante Bereiche werden im Folgenden dargestellt.

2.2.1 Versorgungsverwaltung

Die Landesregierung hat sich dafür entschieden, die Versorgungsverwaltung aufzulösen und ihre Aufgaben weitgehend zu kommunalisieren. Im Mai 2007 hat das Kabinett einen Gesetzentwurf zur Verteilung der Aufgaben der Versorgungsverwaltung beschlossen.

Durch die Kommunalisierung werden die Aufgaben der Versorgungsverwaltung für rund 2,3 Millionen Menschen mit Behinderungen und voraussichtlich ca. 150.000 Antragsteller beim Elterngeld künftig bürgernäher und effizienter ausgeführt. Jeder Bürger wird in seinem Kreis oder seiner kreisfreien Stadt einen Ansprechpartner vorfinden. So wird nicht nur Bürgernähe erreicht, sondern Subsidiarität durch die Landesregierung praktiziert, ohne dass die Kommunen finanziell höher belastet werden. Nachdem die Mittelinstanz der Versorgungsverwaltung bereits mit dem Zweiten Modernisierungsgesetz zum 1. Januar 2001 in die allgemeine staatliche Verwaltung integriert worden ist, wird die untere Ebene der Versorgungsverwaltung in den

allgemeinen Verwaltungsaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen überführt. Die Aufgaben der Versorgungsverwaltung werden so neu verteilt, dass sie mit weniger Aufwand als bisher in Form einer Landesverwaltung erledigt werden können. Diese Lösung, die bereits das Land Baden-Württemberg gewählt hat, wird zu einer Beendigung der derzeitigen Behördenzersplitterung im Sozialrecht führen.

Die Aufgaben werden sachgerecht verteilt: Die Aufgaben des Schwerbehindertenrechts sollen zum 1. Januar 2008 auf die Kreise und kreisfreien Städte übergehen. Das gleiche gilt für die Aufgaben nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz. Die Aufgaben der Kriegsopferversorgung, der Kriegsopferfürsorge und des sozialen Entschädigungsrechts übernehmen die Landschaftsverbände zum 1. Januar 2008. Für die Arbeitsmarkt- und Sozialpolitischen Förderprogramme sollen ab dem 1. Oktober 2007 die Bezirksregierungen zuständig sein.

Die Beschäftigten der Versorgungsämter wechseln grundsätzlich mit den von ihnen bislang wahrgenommenen Aufgaben auf die Kreise und kreisfreien Städte im Bezirk der bisherigen Versorgungsämter. So ist sichergestellt, dass das Fachwissen reibungslos auf die neuen Aufgabenträger übergeht. Die Beamten werden per Gesetz auf die kommunalen Gebietskörperschaften übergeleitet, die Tarifbeschäftigten werden im Wege der Personalgestellung zur Verfügung gestellt. Ziel der Reform ist es auch, die derzeit rund 1.800 Stellen in der Versorgungsverwaltung mittelfristig auf die rund 1.350 erforderlichen Stellen zu verringern. Für das übergehende Personal sind vertretbare und ausreichende Ausgleichszahlungen vorgesehen. Die neuen Aufgabenträger erhalten das Fachpersonal und die sachliche Ausstattung, so dass sie die übertragenen Aufgaben in bewährter Qualität erledigen können. Die Landesregierung schließt betriebsbedingte Kündigungen ausdrücklich aus. Umzüge sollen möglichst vermieden werden. Die Reform berücksichtigt die Interessen der Beschäftigten und ist daher sozialverträglich.

Die Auflösung der elf staatlichen Versorgungsämter in Aachen, Bielefeld, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Köln, Münster, Soest und Wuppertal ist mit Ablauf des 31. Dezember 2007 vorgesehen. Das Gesetz soll am 1. Oktober 2007 in Kraft treten.

2.2.2 Polizei

Der Landtag NRW hat am 28.03.2007 das Gesetz zur Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes, des Landesorganisationsgesetzes und weiterer Vorschriften über die Organisation der Polizei NRW, Kurzbezeichnung „POG II“ beschlossen. Das Gesetz ist Teil einer der umfangreichsten Reformen der Polizeiorganisation in NRW. Die damit verbundene weitere Straffung der äußeren Strukturen ist neben dem Bürokratieabbau und der Binnenmodernisierung der Kreispolizeibehörden ein wesentlicher Teil des 3-Säulen-Konzeptes zur Erneuerung der Polizei in unserem Land. Wir stärken damit nochmals den operativen Bereich der Polizei und führen die Konzentration auf Kernaufgaben konsequent fort.

Durch die Maßnahmen im Zusammenhang mit dem sog. POG I, also der Zusammenführung von drei Polizeipräsidien und der Verlagerung der Autobahnpolizei von den Bezirksregierungen zu fünf großen Kreispolizeibehörden, konnten insgesamt ca. 180 Stellen für den operativen Bereich zurückgewonnen werden.

Mit dem POG II, das zum 01.07.2007 in Kraft tritt, werden nunmehr die verbliebenen polizeilichen Aufgaben aus den Bezirksregierungen ausgegliedert. Die Aufgaben, die nicht entfallen oder bei den Bezirksregierungen verbleiben, werden auf andere Polizeibehörden verlagert.

Die Polizei in NRW ist damit zukünftig bundesweit beispielgebend mit der flachsten Hierarchie organisiert. Die ca. 300 bei den Polizeidezernaten der Bezirksregierungen bisher tätigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter werden nun anderweitig eingesetzt. Die oberste Dienst- und Fachaufsicht wird im Innenministerium konzentriert, die Polizeiverwaltung damit verschlankt. Die drei Landesoberbehörden, das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste (LZPD), das Landeskriminalamt (LKA) und das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten (LAFP) unterstützen das Innenministerium in erforderlichem Umfang. Das LKA konzentriert sich wie bisher auf Kriminalitätsangelegenheiten, das LZPD ist zuständig für Einsatz, Verkehr und Technik und das LAFP erhält zusätzlich zur Aus- und Fortbildung die Zuständigkeit für landeszentrale Personalangelegenheiten.

Die Polizei wird zukünftig noch schneller und flexibler als bisher sein. Die bisherigen oft zeitaufwändigen Abstimmungen, ggf. mit den fünf Bezirksregierungen, entfallen vollständig. Damit werden Entscheidungswege verkürzt und die Kommunikation beschleunigt.

Wir erreichen diese qualitativen Verbesserungen zudem mit deutlich weniger Personal als bisher. Die Hälfte der Plan (Stellen), die bisher bei den Bezirksregierungen eingesetzt wurden, also ca. 150, werden künftig für die bürgernahe Polizeiarbeit in den Kreispolizeibehörden zur Verfügung stehen. Durch Maßnahmen der Binnenmodernisierung (Direktionsmodell in Kreispolizeibehörden) und des Bürokratieabbaus (z. B. Abschaffung des landesweiten Zielvereinbarungsverfahrens) wurden weitere personelle Synergien von ca. 500 Funktionen zugunsten des operativen Bereichs erreicht.

Mit diesem Gesamtkonzept wird die Leitlinie „Mehr fahnden, statt verwalten“ konsequent umgesetzt.

2.2.3 Straßenbauverwaltung

Im Juli 2006 hat die Landesregierung für den Landesbetrieb Straßen.NRW beschlossen, dass die rund 17.000 Kilometer Bundes- und Landesstraßen und rund 2.200 Kilometer Autobahnen in Zukunft von acht statt wie bisher von 17 Regionalniederlassungen und zwei Autobahn-Niederlassungen betreut werden.

Die neuen Hauptsitze der Regionalniederlassungen sind Bielefeld, Bochum, Coesfeld, Euskirchen, Gummersbach, Meschede, Mönchengladbach und Siegen. Die Standorte der Autobahn-Niederlassungen sind und bleiben Hamm und Krefeld. Wegen der Komplexität der Verkehrsstrukturen im Ruhrgebiet wird es in diesem Ballungsraum neben der Regionalniederlassung in Bochum ein zusätzliches Planungs- und Baucenter (PBC) in Essen geben. Unverändert bleiben der Betriebssitz von Straßen.NRW in Gelsenkirchen, die vier Fachcenter in Düsseldorf, Köln, Leverkusen und Münster sowie die zunächst 84 Autobahn- und Straßenmeistereien.

Mit den Änderungen verfolgt die Landesregierung das Ziel, den Landesbetrieb Straßen.NRW schlanker und effizienter zu machen. Bis 2010 sollen 600 von heute rund 6.600 Stellen wegfallen, ab 2011 jährlich rund 24 Millionen Euro eingespart werden.

2.2.4 Forstverwaltung

Das Landeskabinett hat Anfang September 2006 dem Konsolidierungskonzept für den Landesbetrieb Wald und Holz zugestimmt. Die Landesregierung hält im Gegensatz zu anderen Bundesländern weiterhin am Modell der seit 1969 in NRW bestehenden Einheitsforstverwaltung fest. Denn um die Effizienz der zersplitterten Waldbesitz- und Holzwirtschaftsstrukturen im Land zu verbessern, hat sich diese Organisationsform im Gegensatz zu den zwischen 1946 und 1969 auf mehrere Träger aufgeteilten Zuständigkeiten am besten bewährt.

Die Leistungen der Landesforstverwaltungen werden nunmehr von 16 statt bisher 35 Außenstellen des Landesbetriebs (Forstämter) erbracht. Die Beschäftigtenzahl soll kurzfristig um ca. 150 Stellen reduziert werden. Die Zuständigkeit der neuen Forstamtsbezirke richtet sich dabei nach objektiven fachlichen Kriterien. Künftiger Sitz der Landesbetriebszentrale ist Arnsberg. Damit wird der Dienstsitz in Münster aufgegeben und in die walddreichste Region unseres Landes verlegt.

Die Bündelung der Forstämter im Januar 2007 war ein großer Schritt. Zusammengefasst lässt sich sagen, dass die Einheitsforstverwaltung mit den vorgesehenen Änderungen vor allem die Forderung nach einem Abbau von Bürokratie, einer preiswerten bürgernahen Verwaltung und nach wirtschaftsgerechten Strukturen erfüllt. Für Bevölkerung und Waldbesitz ist entscheidend, dass sie ihren Ansprechpartner, also ihren Förster oder ihre Försterin vor Ort behalten. Dies wird durch das Konzept bestätigt und auch für die Zukunft garantiert.

2.2.5 IT-Konzept/Straffung der IT-Struktur

Im Sommer 2006 hat die Landesregierung die weitreichendsten Änderungen in der Organisation und Steuerung der IT in der Landesverwaltung seit über 30 Jahren beschlossen. Das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik (LDS), die drei gemeinsamen Gebietsrechenzentren, die vier Fachrechenzentren sowie die zahlreichen IT-Betriebszentren bei den Fachbehörden sollen in ein gemeinsames Rechenzentrum der Landesverwaltung eingegliedert werden.

Die starke Dezentralisierung der IT-Ressourcen hatte in der Vergangenheit zu einer erheblichen Zersplitterung von Verfahrenslösungen in der Landesverwaltung geführt.

Durch die vorgesehene Zusammenführung der Rechenzentren können zukünftig die Effizienzpotenziale der Informations- und Kommunikationstechnik in größtmöglichem Maße genutzt werden. Durch die einheitliche IT-Strategie mit verbindlichen Standards wird die IT-Landschaft des Landes harmonisiert und vereinheitlicht. Damit lassen sich Doppelentwicklungen vermeiden und die Kommunikation innerhalb der Landesverwaltung, aber auch zwischen Land, Bund und Kommunen deutlich verbessern. Die einheitlichen Standards und der zentrale Betrieb einheitlicher IT-Verfahren erleichtern die Nutzung elektronischer Behördendienste durch Bürgerinnen und Bürger sowie durch Unternehmen erheblich. Das Innenministerium wird außerdem ein zentrales Verfahrensregister führen, in das sämtliche IT-Vorhaben und -Verfahren aufgenommen werden. Das Register bildet die Grundlage der Koordinierung und wird zur Verbesserung des Erfahrungsaustausches im Intranet allen Behörden und Einrichtungen des Landes zur Verfügung gestellt. Die Realisierung dieser Vorhaben wird einen mehrjährigen Zeitraum in Anspruch nehmen und in mehreren Phasen erfolgen.

2.2.6 Vermessungs- und Katasterverwaltung

Das nordrhein-westfälische Landesvermessungsamt wird zum 1. Januar 2008 aufgelöst. Die Aufgaben werden der Bezirksregierung Köln übertragen. Dies hat die Landesregierung in einer Kabinettsitzung im März 2007 beschlossen.

Mit diesem Beschluss setzt das Innenministerium die Ergebnisse einer Aufgabenkritik zur Organisation und zum Stellenbedarf der Vermessungs- und Katasterverwaltung des Landes um. Ziel war es, die staatlichen Kernaufgaben auf das notwendige Maß zu begrenzen, die Effizienz des Verwaltungshandelns zu verbessern, Doppelzuständigkeiten zu vermeiden und überflüssige Bürokratie abzubauen. Es ist davon auszugehen, dass mittelfristig die ca. 650 Stellen für die Vermessungs- und Katasterverwaltung einschließlich der Querschnittsaufgaben um rd. 200 reduziert werden.

Von den bisherigen Aufgaben der Vermessungs- und Katasterverwaltung des Landes verbleiben als staatliche Kernaufgaben die Erhebung, Führung und Bereitstellung von Geobasisdaten auf der Grundlage eines einheitlichen Raumbezugs, die Aufsicht über die Katasterbehörden, die Gutachterausschüsse und die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure sowie die Ausbildung und Prüfung des Vermessungsfachpersonals.

Ein Teil der bisherigen Aufgaben soll nach Projektabschluss wegfallen. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um die Schwerpunktaufgaben zur Herstellung eines einheitlichen Raumbezuges für Geodaten in Deutschland und Europa und um die Umstellung der vorhandenen Nachweise des Liegenschaftskatasters auf das bundeseinheitliche Amtliche Liegenschaftskatasterinformationssystem ALKIS.

Aufgaben wie die Erhebung von Geobasisdaten der Landesvermessung sollen weitgehend privatisiert werden. Außerdem soll die Vermarktung, Herstellung und Herausgabe marktfähiger Produkte wie z. B. Wanderkarten privaten Unternehmen überlassen werden. Die Vermessungsverwaltung wird künftig Geobasisdaten bereitstellen, so wie es ihr gesetzlicher Auftrag vorsieht.

In diesem Fall werden keine Aufgaben kommunalisiert, da die Aufgaben des Liegenschaftskatasters bereits seit 1948 kommunalisiert sind. Andere Aufgaben der Landesvermessung sind ebenfalls ausgeschlossen, da sie entweder überregional wahrgenommen werden (z. B. Führung und Bereitstellung der topographischen Landeskartenwerke) oder weil es sich um Aufsichtsfunktionen handelt.

2.2.7 Weitere Strukturentscheidungen

Der Strukturwandel findet in einer Vielzahl weiterer Verwaltungsbereiche statt, die hier aus Platzgründen nicht im Einzelnen dargestellt werden können. Jeder Geschäftsbereich der Landesverwaltung hinterfragt seine Aufbauorganisation, um eine höhere Effizienz und Effektivität im Verwaltungshandeln zu erreichen.

Einige Beispiele:

- Schaffung eines zweistufigen Behördenaufbaus im Strafvollzug (Gesetzentwurf sieht Auflösung des Landesjustizvollzugsamtes zum 31.12.2007 vor)
- Straffung der Mittelinstanz in der Finanzverwaltung (Auflösung einer Oberfinanzdirektion)
- Universitäten und Fachhochschulen des Landes (mehr Gestaltungsfreiheit und -verantwortung durch Verselbständigung als Körperschaften des öffentlichen Rechts zum 1.1.2007)
- Verringerung der Anzahl der Studienseminare von 46 auf 35 (geplant zum 1.8.2007)
- Neuorganisation Untersuchungsämter: Gründung des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamtes Rhein-Ruhr-Wupper
- Auflösung weiterer einzelner Einrichtungen (Sozialforschungsstelle Dortmund, Landesspracheninstitut Bochum, Institut für Arbeit und Technik, usw.)

3. Bürokratieabbau in NRW ist spürbar geworden

Die Landesregierung hat den Bürokratieabbau in Nordrhein-Westfalen in den Zusammenhang der Lissabonstrategie der EU und des Nationalen Reformprogramms der Bundesregierung gestellt. Alle drei Konzeptionen beinhalten Maßnahmen zum Bürokratieabbau und zur Deregulierung, zur Ermittlung von Bürokratiekosten nach dem Standardkostenmodell sowie Überlegungen für eine bessere Rechtsetzung.

Die Erfahrungen aus der Vergangenheit machen deutlich, dass mit den bisherigen punktuellen Ansätzen zwar Teilerfolge beim Bürokratieabbau zu erzielen sind. Ein nachhaltiger und umfassender Ansatz fehlte indes ebenso wie eine Gewichtung unter dem Gesichtspunkt der Sparpotenziale. Deshalb ist ein einheitlicher, strategischer und ressortübergreifender Ansatz für die gesamte Landesregierung notwendig. Nur so können Ziele erreicht werden wie die

- Abschaffung oder Vereinfachung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften
- bürger-/wirtschaftsfreundliche Ausgestaltung neuer Gesetze und Verordnungen unter konsequenter Berücksichtigung sämtlicher Regelungsfolgen
- Optimierung der Verwaltungsverfahren (u. a. durch Reorganisation und IT-Einsatz)
- Vermeidung neuer unnötiger bürokratischer Belastungen bereits im Vorfeld nationaler Gesetzgebung (insbesondere auf europäischer und internationaler Ebene)

Bürokratieabbau in diesem Sinne zielt in erster Linie darauf ab, die Belastungen von Bürgern und Unternehmen durch bürokratische Vorschriften und Verfahrensweisen zu reduzieren. Deshalb setzt die Landesregierung Schwerpunkte in den Bereichen, die eine unmittelbare und spürbare Relevanz für die Wirtschaft haben, z. B. bei der Gründung, Veränderung oder Erweiterung von kleinen und mittleren Unternehmen.

Erfolgreicher Bürokratieabbau schließt nicht nur den Abbau bestehender Hemmnisse ein, sondern setzt insbesondere auch bei der frühzeitigen Verhinderung neuer Bürokratie an. Zudem erfordert er eine Berücksichtigung von Bürokratiekosten, vor allem solcher, die durch rechtlich vorgegebene Informationspflichten für Unternehmen, Bürger und Verwaltung entstehen.

Zur Erreichung dieser Ziele hat die Landesregierung im Jahr 2006 im Rahmen eines Gesamtkonzepts Bürokratieabbau die nachstehenden Aufträge erteilt:

1. Bildung von ressortübergreifenden Arbeitsgruppen in acht Reformfeldern (Steuern und Abgaben, Standardkostenmodell, Unternehmens- und Existenzgründungen, Statistik- und Berichtspflichten, ressortübergreifende Normprüfung, Arbeit, Baurecht und Bauordnungsrecht, Umweltschutz) mit dem Ziel einer systematischen Aufbereitung von Deregulierungsmöglichkeiten,
2. Einrichtung einer ressortübergreifenden Datenbank für den Umgang mit Einzelvorschlägen Dritter zum Bürokratieabbau,
3. Bericht über den Abschluss bzw. das Ergebnis ressortspezifischer Maßnahmen und Projekte.

3.1 Sachstandsbericht Bürokratieabbau

Das Innenministerium hat der Landesregierung über den Umsetzungsstand der Maßnahmen zum Bürokratieabbau (Stand: März 2007) für die Kabinettsitzung am 2. Mai 2007 folgenden Bericht erstattet (der komplette Bericht steht als download im Internet unter www.im.nrw.de/moderne-verwaltung zur Verfügung):

3.1.1 Vielzahl von Akteuren trägt Bürokratieabbau in NRW

In ihrer bisherigen Amtszeit hat die Landesregierung 32 Beschlüsse gefasst, die Bürokratie in ihren verschiedensten Erscheinungsformen abbauen (vgl. Gesetzgebungsreport in Anlage 3). Es handelt sich dabei um Beschlüsse zu Gesetzentwürfen (18) und zu Entwürfen von Rechtsverordnungen (10). 13 Gesetze sind nach Abschluss der parlamentarischen Beratungen bereits in Kraft getreten. Mit vier Bundesratsinitiativen hat sich die Landesregierung mit Erfolg für einen Bürokratieabbau auf Bundesebene eingesetzt. Erzielt werden damit

- eine Vereinfachung und Optimierung von geltenden Rechtsvorschriften und Verwaltungsverfahren (Verzicht auf Genehmigungs-/Zustimmungserfordernisse, Anzeige- statt Genehmigungsverfahren),
- mehr Gestaltungsfreiheit und -verantwortung für die Hochschulen,
- ein Abbau von Doppelzuständigkeiten, transparente und einfache Zuständigkeiten,
- eine Umsetzung von Bundes- und Europarecht in Landesrecht lediglich im Verhältnis 1:1,
- eine Senkung von Bürokratiekosten sowie
- ein effektiveres Rechtsschutzverfahren durch Änderung des verwaltungsrechtlichen Widerspruchsverfahrens.

In einer ressortübergreifenden Datenbank „Bürokratieabbau“ sind zudem zwischenzeitlich mehr als 500 Einzelvorschläge erfasst. Rund 1/3 der Vorschläge sind abschließend bewertet. Veränderungsvorschläge wurden für eine Vielzahl von Rechtsvorschriften eingereicht und beziehen sich sowohl auf Landes- als auch auf Bundes- und Europarecht. Teilweise sind Vorschläge zur Abschaffung, Vereinfachung oder Flexibilisierung von geltendem Recht bereits umgesetzt (z.B. Ladenöffnungsgesetz, Abschaffung des Tariftreuegesetzes, Verzicht auf Zustimmungserfordernisse der oberen Bauaufsichtsbehörde).

Darüber hinaus wird von allen Ressorts der Landesregierung eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen und -projekten (rd. 100) durchgeführt, die z.B. die Verwaltungsabläufe nach innen und nach außen vereinfachen sowie den Einsatz von Informationstechnik durch Umsetzung von E-Government-Projekten forcieren.

Mehr als die Hälfte der 23 (Teil-)Projekte in den von der Landesregierung festgelegten acht Reformfeldern sind bereits abgeschlossen. Im Ergebnis werden dadurch für die unterschiedlichsten Adressaten Verbesserungen gegenüber dem Status quo erreicht. Insbesondere sind die Grundlagen für eine bessere Rechtsetzung in NRW geschaffen.

3.1.2 Die „gefühlte Bürokratie“ ist höher als die tatsächliche Belastung

Den größten bürokratischen Aufwand müssen die Unternehmen für das Finanzamt und für die Krankenkassen, für Bau- und Umweltbehörden, das Kraftfahrtbundesamt und das Bundesamt für Güterverkehr, für die Handwerks- und Handelskammern betreiben.

Am Beispiel der Meldepflichten zu amtlichen Statistiken wird aber auch deutlich, dass die „gefühlte Bürokratie“ z. T. höher ist als die tatsächliche Belastung: Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung in Berlin (DIW) hat ermittelt, dass ca. 85 % aller Unternehmen der Bundesrepublik keiner Meldepflicht zu amtlichen Statistiken unterliegen. Vor allem kleine und mittlere Unternehmen sind von Statistikpflichten oft nicht betroffen. An den gesamten bürokratischen Lasten hat die amtliche Statistik nach der Untersuchung des DIW lediglich einen Anteil von 8,6 %. Diese Relativierung stellt aber die Notwendigkeit nicht in Frage, Überregulierungen jenseits dieser Statistikpflichten zu beseitigen oder zu begrenzen.

3.1.3 Bundes- und Europarecht engen Handlungsspielraum des Landes ein

Alle zurzeit bestehenden Wirtschaftsstatistiken sind durch Bundesgesetze geregelt, die zum allergrößten Teil verbindliche EU-Vorgaben in nationales Recht umsetzen. Nach den Projektergebnissen zum Standardkostenmodell (vgl. Abschnitt 3.1.6) nehmen die durch reines Landesrecht verursachten Informationskosten nur eine untergeordnete Rolle im Vergleich zur Gesamtkostenbelastung für die Wirtschaft ein (maximal 1 %).

Das Land NRW stößt bei dem Versuch, Bürokratieabbau durch die Änderung von Steuergesetzen voranzutreiben, an Grenzen. Die Änderung von Steuergesetzen unter Beteiligung der Länder führt regelmäßig auch zu politischen Zielkonflikten. Gerade der Bund scheint hierbei in der letzten Zeit wieder von dem Vereinfachungsziel abzurücken, z.B. bei den Neuregelungen zu „Kinderbetreuungskosten“ und zur „Entfernungspauschale“. Diese Änderungen sind politisch gewollt. Dabei wird bewusst ein nicht unerheblicher Aufwand für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die Verwaltung in Kauf genommen. Der Wille des Landes, Bürokratie abzubauen, scheitert z.B. im Bereich der Steuerverwaltung deshalb häufig an bundespolitischen Vorgaben.

Auch im Bereich Arbeit (Einstellung, Beschäftigung und Entlassung) handelt es sich im Wesentlichen um EU- bzw. Bundesrecht. Das Arbeitsvertragsrecht als Mittelpunkt der Arbeitsbeziehungen ist gekennzeichnet durch eine starke Zersplitterung der Rechtsvorschriften. Zur weiteren Unübersichtlichkeit trägt eine zerstückelte und über das erforderliche Maß hinausgehende Umsetzung von Vorgaben aus europäischen Richtlinien bei.

EU- und Bundesrecht beeinflussen in erheblichem Maße die Bereiche Umwelt und Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Es ist davon auszugehen, dass in der Vergangenheit bereits bei der Umsetzung von EU-Recht in Bundesrecht erheblich über den Aspekt einer 1:1-Umsetzung hinausgegangen wurde. Daher ist hier bei landesgesetzlichen Regelungen besonderes Augenmaß geboten. Die Landesregierung zielt auf eine 1:1-Umsetzung ohne weitergehende Auflagen ab, z.B. durch das neue Landwirtschaftsgesetz.

3.1.4 Bund und Europa „denken um“

Das „Nationale Reformprogramm“ der Bundesregierung sieht eine Entlastung der Wirtschaft u.a. durch den Abbau von Bürokratie (z.B. Mittelstandsentlastungsgesetze I und II), die Einführung des Standard-Kosten-Modells (SKM) auf Bundesebene sowie die Einrichtung eines Normenkontrollrates beim Bundeskanzleramt vor.

Das Programm der deutschen EU-Ratspräsidentschaft 2007 will mit einer besseren Rechtsetzung („Better Regulation“ und „Good Governance“) zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die europäischen Unternehmen und zur Senkung der Bürokratiekosten beitragen. Hierzu gehören die Vereinfachung des bestehenden Rechts ebenso wie der Abbau bereits bestehender Bürokratiekosten und eine konsequente Durchführung von Folgenabschätzungen für neue Vorhaben. Die Bundesregierung hat am 28.02.2007 ein nationales Abbauziel von 25 % der Bürokratiekosten bis 2011 beschlossen. Erreicht werden soll das durch eine Messung von insgesamt ca. 10.600 Informationsverpflichtungen, um auf dieser Basis Vereinfachungsmöglichkeiten diskutieren zu können.

Die EU-Kommission verbindet mit ihrer Initiative für eine bessere Rechtsetzung die Vereinfachung von bestehenden EU-Vorschriften und für zukünftige Regelungen den Einsatz von frühzeitigen Konsultationsverfahren und systematischen Folgenabschätzungen. Sie will im Zeitraum 2007 bis 2009 43 neue Initiativen zur Rechtsvereinfachung ergreifen und das Kodifizierungsprogramm bis Mitte 2008 abschließen. Der Europäische Rat hat auf Vorschlag der Kommission am 8./9. März 2007 beschlossen, die durch EU-Gesetzgebung entstehenden Verwaltungslasten für Unternehmen bis 2012 um 25 Prozent zu verringern.

3.1.5 Die Maßnahmen des Landes liegen im Trend der Entwicklung

Ausgehend von den bisher erzielten Ergebnissen werden die Arbeiten zum Bürokratieabbau zukünftig wie folgt konzentriert:

Beendet sind die Projektgruppen Standardkostenmodell, Ressortübergreifende Normprüfung, Statistik- und Berichtspflichten, Unternehmens- und Existenzgründungen und Arbeit. Soweit die Ergebnisse nicht bereits zu konkreten Umsetzungsmaßnahmen geführt haben, werden die aus der Projektarbeit resultierenden Vorschläge, Vorhaben und künftigen Aufgabenstellungen in der jeweiligen Ressortzuständigkeit weitergeführt (z.B. Prüfung des Vorschlags der AG „Unternehmens- und Existenzgründungen“ zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durch das Wirtschaftsministerium und das Innenministerium bzw. Begleitung der Kodifikation des Arbeitsvertragsrecht

durch das Arbeitsministerium). Für die Arbeit in den noch nicht beendeten (Teil-)Projekten gelten die bestehenden Projektpläne fort.

Bürokratieabbau bleibt ständige Aufgabe für alle Ressorts. Das schließt eine Konzentration auf den Bürokratieabbau und die Bürokratievermeidung auf Bundes- und Europaebene durch eine möglichst frühzeitige Einflussnahme auf neue Rechtsetzungsvorhaben bzw. auf Maßnahmen zur Rückführung bestehender Regelungen ein. Die Landesregierung wird ihre Anstrengungen verstärken, die nordrhein-westfälische Position zu Vorhaben der EU-Kommission frühzeitiger zu formulieren. Diese Position soll über die NRW-Vertretung in Brüssel in den Prozess der Rechtsvereinfachung eingebracht werden, um damit die Bemühungen um eine bessere Rechtsetzung in der EU zu unterstützen.

Nordrhein-Westfalen unterstützt zudem den Bundesrat in der Frage, ob er bei seinen Gesetzentwürfen künftig auch eine Bürokratiekostenfolgenabschätzung – wie die Bundesregierung bei ihren Entwürfen – treffen will. Allerdings ist eine entsprechende Methode bei der Mehrheit der Länder noch nicht etabliert.

Bei wirtschaftsnahen Fragestellungen sollten nach Möglichkeit Vertreter von Unternehmen, Kammern und Verbänden in die Reformdiskussion einbezogen werden. Bürokratieabbau zielt neben der Änderung von Vorschriften auch auf praktische Erleichterungen bei der Ausgestaltung von Verfahren. Die ressortspezifischen Ansätze, Maßnahmen und Ergebnisse werden in einem jährlichen Sachstandsbericht des Innenministeriums für die Landesregierung dargestellt.

3.1.6 Bessere Rechtsetzung, Materielle Normprüfung

Eine „Bessere Rechtsetzung“ wird wie im Bund und Europa ein zentrales Thema in Nordrhein-Westfalen sein. Mit dem (formalen) Befristungsmanagement und der (materiellen) ressortübergreifenden Normprüfung bestehen die Voraussetzungen für eine weitere Qualitätssteigerung und -sicherung im Normsetzungsprozess.

Das Befristungsmanagement stellt dabei seit bereits einigen Jahren in Nordrhein-Westfalen sicher, dass bei allen Gesetzentwürfen dem Landtag grundsätzlich eine Befristung vorgeschlagen werden muss. Befristung kann – und dies soll Vorrang haben – ein Verfallsdatum sein. Das Gesetz tritt also an dem festgesetzten Datum außer Kraft. Ein Verzicht auf die Aufhebung des Gesetzes kommt nur dann in Betracht, wenn im Rahmen einer Beweislastumkehr begründet werden kann, dass die Fortdauer des Gesetzes unverzichtbar notwendig ist. Alternativ kann im Gesetz gegen-

über dem Landtag eine Berichtspflicht vorgesehen werden. In diesem Fall muss die Landesregierung zu dem festgesetzten Zeitpunkt dem Landtag die Wirkungen dieses Gesetzes, seine Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit darlegen. Die Befristung gilt in gleicher Weise für Verordnungen.

Das Kabinett hat im Oktober 2006 mit der Entscheidung zur Einrichtung einer ressortübergreifenden Normprüfung beschlossen, neue Normen bereits im Entwurfsstadium u. a. auf ihre Notwendigkeit, Wirksamkeit, Verständlichkeit, Vollzugstauglichkeit und Kostenrelevanz zu überprüfen.

Alle Ressorts sind verpflichtet, zukünftig jeden Gesetzentwurf einer beim Innenminister eingerichteten Arbeitsgruppe vorzulegen. Ihr gehören Juristen aus verschiedenen Bereichen der Landesverwaltung an. Zu ihrem Auftrag gehört auch die Prüfung von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, und zwar über die jeweilige fachpolitische Sichtweise hinaus.

Die Normprüfung dient insbesondere als Instrument zur Verringerung der Regelungsdichte. Nur wirklich notwendige Gesetze sollen künftig erlassen werden. Dabei wird auch Wert auf eine bessere Verständlichkeit der Vorschriften für den Bürger gelegt. Die Landesregierung setzt damit auch ein weiteres Zeichen zur Entlastung der Wirtschaft.

Schließlich gilt es, die bisherige Gesetzesfolgenabschätzung in Nordrhein-Westfalen weiter zu optimieren. Die Bundesregierung nutzt für die Erfassung bestehender und zur Abschätzung neuer bürokratischer Belastungen das Standardkostenmodell (SKM). NRW wird die intensive Zusammenarbeit mit dem Bund zwecks Schaffung einer gemeinsam nutzbaren Datenbasis für Bürokratiekostenmessungen weiterführen.

In einem länderübergreifenden Projekt sind alle Landesgesetze und Verordnungen auf ihre belastenden Informationspflichten hin überprüft und die Gesetze mit der höchsten Informationskostenbelastung für die Wirtschaft ermittelt worden (sog. Standardkosten). Die durch Landesrecht verursachten Informationskosten machen nur maximal 1 % der geschätzten bundesdeutschen Gesamtkostenbelastung der Wirtschaft von ca. 80 Mrd. € aus. In NRW wurden insgesamt 1.739 Landesgesetze und Verordnungen auf ihre wirtschaftsrelevanten Informationspflichten hin untersucht. Im Ergebnis enthalten 108 Gesetze und Verordnungen insgesamt 698 wirtschaftsrelevante Informationspflichten. Interessant ist in diesem Zusammenhang auch ein Projektergebnis aus dem Landesbaurecht. Konkret gemessen wurden die mit diesem Rechtsgebiet einhergehenden Belastungen. Das Landesbaurecht verursachte im Jahr 2004 lediglich ca. 7,1 Mio. € an Informationskosten für die NRW-Wirtschaft. Dies entspricht nur ca. 0,02 % des Bauvolumens im Jahr 2004 (ca. 40 Mrd. €).

Das Land Brandenburg bereitet unter Beteiligung anderer Länder die Entwicklung einer SKM-Methode auf der Basis des SKM-Handbuchs des Statistischen Bundesamtes vor, allerdings mit verringertem Erhebungsaufwand. Dabei sollen die notwendigen Erkenntnisse im Wesentlichen durch Expertenworkshops erarbeitet werden. Die Durchführung von Messungen ist dabei nur in begrenztem Umfang vorgesehen.

Diese Methode könnte die notwendige Datenbasis für die wichtigsten Informationspflichten mit vertretbarem Aufwand auf allen Regelungsebenen schaffen und damit auch eine Grundlage für die im Rahmen einer Gesetzesfolgenabschätzung zu leistende Arbeit sein.

Der Landesrechnungshof NRW vertritt in seiner jüngsten Querschnittsprüfung „Kostenrelevanz von Gesetzen und Verordnungen“ die Auffassung, dass die Implementierung einer umfassenden ressortübergreifenden Normprüfung (formell und materiell) eine wichtige Funktion bei der Qualitätssicherung im Normsetzungsprozess in NRW einnimmt. Seine Empfehlungen für die Ausgestaltung einer künftigen Gesetzesfolgenabschätzung (GFA) beziehen ausdrücklich auch eine Verbesserung der Finanzfolgenabschätzung als Teil der GFA ein.

Hieraus und auf der Basis der Erkenntnisse des Landes Brandenburg, der Ergebnisse der Projektgruppe „Statistik- und Berichtspflichten“ sowie unter Einbeziehung der Empfehlungen des Landesrechnungshofes wird eine praktikable Gesetzesfolgenabschätzung entwickelt.

3.2 Ostwestfalen-Lippe: Modellregion für NRW

In der Modellregion Ostwestfalen-Lippe sind mit dem Bürokratieabbaugesetz OWL seit März 2004 bzw. Mai 2005 Vorschriften außer Kraft gesetzt oder modifiziert worden, um zu erproben, ob damit unternehmerisches Handeln erleichtert, Existenzgründungen unterstützt und die wirtschaftliche Entwicklung in der Modellregion insgesamt gefördert werden kann. Darüber hinaus umfasst das Modellvorhaben untergesetzliche Regelungen.

Auf der Basis des Koalitionsvertrages der Regierungsfraktionen vom 20. Juni 2005 beschloss das Kabinett Anfang 2006, die Sonderregelungen aus der Modellregion auf das Land zu übertragen. Die Praxistauglichkeit der geänderten Normen wurde vor einer endgültigen Übernahme in geltendes Landesrecht unter unterschiedlichen strukturellen Rahmenbedingungen erprobt.

Der Grundsatzbeschluss ist wie folgt umgesetzt:

1. Folgende untergesetzliche Sonderregelungen der Modellregion haben zwischenzeitlich landesweite Geltung erfahren:

- Beschleunigung des Zustimmungsverfahrens der oberen Bauaufsichtsbehörde; Mitteilung der Entscheidung der Bezirksregierungen/der Landräte an die unteren Bauaufsichtsbehörden innerhalb von 14 Tagen
- Förderung von Existenzgründungen aus der Hochschule/ Schutzrechte: Unterstützung von Hochschülerfindern, die Gründungswillen bekunden, durch pragmatisches Vorgehen im Sinne einer nachhaltig erfolgreichen Unternehmensgründung
- Ladenschlussgesetz; Erleichterung der Festsetzung verkaufsoffener Sonntage
- Genehmigung für Flächennutzungspläne (Änderungen gemäß § 6 (4) BauGB) durch die Bezirksregierungen innerhalb von zwei Monaten (statt drei)
- Verfahrenserleichterung bei der Überwachung öko-auditierten Unternehmen (EMAS); Verlängerung der Zeitabstände von Kontrollen durch eine Halbierung der Überwachungsfrequenz
- Verkürzung der Verfahrenslaufzeiten bei der Anerkennung von Ausbildungsbetrieben
- Erleichterung der Tätigkeit in Transfergesellschaften in Nebentätigkeit (erleichtertes Verfahren zur Genehmigung von Nebentätigkeiten)
- Videokonferenzen bei Finanzgerichts-Verfahren

2. Der Entwurf der Landesregierung für das landesweit geltende Bürokratieabbaugesetz I ist am 9. März 2007 vom Landtag beschlossen worden und ist zum 15. April 2007 in Kraft getreten. Das Gesetz verschafft folgenden Sonderregelungen der Modellregion OWL landesweite Verbindlichkeit.

- Erleichterung der Erweiterung von Unternehmen mit Zufahrten zu Landes- und Kreisstraßen durch Verkürzung der Frist für die Zustimmung zu Baugenehmigungen durch die Straßenbaubehörde von zwei auf einen Monat (§ 2 Nr. 1 a)
- Erleichterte Ausschilderungsmöglichkeiten für Unternehmen an Landes- und Kreisstraßen (§ 2 Nr. 1 b)
- Erleichterung der Nutzung von Einrichtungen staatlicher Kunsthochschulen abweichend von der Landeshaushaltsordnung (§ 2 Nr. 2)

- Verkürzung von Verfahrenslaufzeiten durch Aussetzung des Widerspruchsverfahrens im Arbeitsschutz-, Gewerbe- sowie Bau- und Gaststättenrecht (§ 2 Nr. 3)
- Ersetzen des rechtswidrig versagten Einvernehmens der Gemeinde im Baurecht durch die Bauaufsichtsbehörde (§ 2 Nr. 4 a)
- Wegfall des Genehmigungserfordernisses für Werbeanlagen in Gewerbe- und Industriegebieten auch außerhalb eines Bebauungsplanes (§ 2 Nr. 4 b)
- Anzeige- statt Genehmigungsverfahren für Nutzungsänderungen und für Kleingaragen (§ 2 Nr. 4 c)
- Straffung von Fördermöglichkeiten für den öffentlichen Personennahverkehr (§ 2 Nr. 5)

Das Kabinett hatte sich darüber hinaus verständigt, dass die nicht oder nur eingeschränkt umgesetzten Vorschläge erneut geprüft werden. Darüber hinaus wurden aus der Modellregion 37 weitere Vorschläge zum Bürokratieabbau eingereicht, die im Jahre 2006 intensiv mit den beteiligten Ressorts erörtert wurden. Mit Ausnahme der Vorschläge, die in ressortspezifischen Arbeitsgruppen zum Bürokratieabbau weiter verfolgt werden, ist die Diskussion mit den zuständigen Ministerien im Wesentlichen abgeschlossen. Eine Zwischenbilanz wird im Zusammenhang mit dem Erfahrungsbericht aus der Region gezogen.

3.3 Effektivere Rechtsschutzverfahren

Im April 2007 hat die Landesregierung mit dem Entwurf des sog. „Bürokratieabbaugesetzes II“ die Einbringung eines Gesetzes zur Konzentration des behördlichen Widerspruchsverfahrens beschlossen. Die bisher vorgesehene behördliche Prüfung vor einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung wird künftig soweit wie möglich abgeschafft.

Einen ersten Schritt hat der Gesetzgeber bereits mit dem sog. „Bürokratieabbaugesetz I“ im April 2007 beschlossen (s. o. Abschnitt 3.2). Danach kann ein Betroffener beispielsweise gegen die Versagung einer bau-, gaststätten- oder gewerberechtlichen Genehmigung direkt klagen.

Nach dem neu eingebrachten Gesetzentwurf (Mai 2007 1. Lesung des „Bürokratieabbaugesetz II“ im Landtag) wird es ein Widerspruchsverfahren künftig nur in den gesetzlich ausdrücklich benannten Fällen geben, insbesondere dann,

- wenn es bundes- oder europarechtlich vorgeschrieben ist,
- wenn der Streitgegenstand die Bewertung einer Leistung bei einer berufsbezogenen Prüfung ist,
- wenn sich ein bisher nicht am Verfahren beteiligter Dritter gegen eine Verwaltungsentscheidung wendet,
- wenn ein Verwaltungsakt regelmäßig von nicht verwaltungsrechtlich geschultem Personal erlassen wird (z. B. Entscheidungen von Schulen) und
- wenn es sich um eine Entscheidung im Bereich des Rundfunkgebührenrechts handelt.

Doch auch im Falle einer Widerspruchsbefugnis soll es eine wesentliche Änderung geben: Künftig wird nicht mehr die nächsthöhere Behörde über den Widerspruch entscheiden (Devolutiveffekt), sondern die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat.

Die Bürgerinnen und Bürger sparen dadurch Zeit und Geld, weil sie bei Konflikten mit der Verwaltung schneller zu rechtskräftigen Entscheidungen kommen. Zugleich wird die Bedeutung der Anhörung der Bürgerinnen und Bürger gestärkt. Entlastet wird auch der Steuerzahler, denn mit dem Verwaltungsaufwand verringern sich auch die Kosten der Verwaltung. Noch in diesem Jahr wird der Landtag über das Gesetz entscheiden.

Insgesamt gesehen wird mit dem geplanten Gesetz Bürokratie abgebaut und der Aktentourismus beendet. Sind Ausgangs- und Widerspruchbehörde identisch, werden der Aufwand geringer und die Wege und die Entscheidungszeiten kürzer. Außerdem wird mit der Reform die Eigenverantwortung der Kommunen gestärkt.

3.4 Standardbefreiungsgesetz

Die Landesregierung nutzt ihre Möglichkeiten, um den Städten und Gemeinden mehr Handlungsspielräume zu geben. Im Mai 2006 hat sie einen Entwurf zum Standardbefreiungsgesetz beraten, der im November 2006 nach Abschluss der Landtagsberatung in Kraft getreten ist.

Durch die neue Regelung können sich die NRW-Kommunen bei geeigneten Ausnahmen von belastenden landesrechtlichen Sach- und Verfahrensstandards wie der Erstellung und Fortschreibung von Bilanzen, Plänen und Konzepten oder von organisationsrechtlichen Vorgaben befreien. Außerdem können die Kommunen bei Anforderungen an die berufliche Qualifikation oder das Erfordernis einer besonderen Ausbildung von Bewerberinnen und Bewerbern vor Ort zu individuellen Lösungen gelangen.

Die Kommunen können damit ihr eigenes Innovationspotenzial nutzen. Dies ist immer sinnvoll, wenn die Aufgabe vor Ort auch anders als nach Maßgabe landesrechtlicher Standards erfüllt werden kann. Die Kommunen können nun Alternativen entwickeln, um ihre Aufgaben unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten effektiver zu erledigen.

Das Verfahren, das zu einer Befreiung von solchen Standards führt, ist unbürokratisch: eine Anzeige der Kommune bei dem für das jeweilige Gesetz zuständigen Ministerium ist ausreichend. Diese Anzeige muss zwei Monate vor Beginn des Vorhabens dort eingehen. Vorgesehen ist eine regelmäßige Befreiung für die Dauer von höchstens fünf Jahren. In den ersten fünf Monaten seit In-Kraft-Treten des Gesetzes konnte in insgesamt 34 von 36 Fällen eine Anzeige positiv begleitet werden. Die Anzeigen bezogen sich zum einen auf den Bereich des Vermessungs- und Liegenschaftskatasters und zum anderen auf den Bereich des Korruptionsbekämpfungsgesetzes. Eine weitere Auswertung der Praxis des Standardbefreiungsgesetzes zum Jahresende 2007 wird zeigen, ob der positive Trend anhält.

4. Binnenmodernisierung wird fortgesetzt

Ein dritter Reformbereich betrifft die innere Organisation der einzelnen Verwaltungen. Die Binnenmodernisierung muss eine Verwaltung schaffen, die wirkungs- und ergebnisorientiert denkt und handelt; eine Verwaltung, für die Leistungsorientierung, Transparenz, Kostenbewusstsein oder Kundenorientierung selbstverständlich sind.

In der letzten Legislaturperiode wurde dieser Veränderungsprozess durch einen landesweiten, verwaltungsübergreifenden Fahrplan gesteuert, der die weitgehend flächendeckende Anwendung einzelner Modernisierungsinstrumente innerhalb vorab definierter Zeitfenster vorsah. Eine aktuelle Sachstandserhebung zeigt, dass die höchsten Realisierungsgrade in den mitarbeiterorientierten Themenfeldern erreicht werden, wie Mitarbeitergespräche, Mitarbeiterbefragungen oder Personalentwicklung. Die hausorientierten Themenfelder zeigen eine Verwaltung im Umbruch, die vermehrt Fach- und Ressourcenverantwortung zusammenführt, Kostenrechnungen eingeführt hat und budgetierte Mittelbewirtschaftung erprobt. Noch wenig genutzt werden Kundenbefragungen, Behördenvergleiche oder Qualitätsmanagement. Dieses Ergebnis vermag nicht zu überraschen. Es korrespondiert – ähnlich der Entwicklung im kommunalen Bereich in den 90er Jahren – mit einer zu beobachtenden „Nabelschau“ mittels einzelner Reforminstrumente. Eine noch stärker bürgerorientierte Verwaltung wird hier in den nächsten Jahren weitere Anstrengungen unternehmen müssen.

Diese Instrumente sind selbstverständlich keine Wunderwaffen. Sie sind nur so gut, wie die Menschen, die sie anwenden. Eine leistungsstarke und kundenorientierte Verwaltung kommt nicht von allein, bloß weil man irgendein gerade modernes Instrument einführt. Sie muss von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gestaltet werden, die immer wieder systematisch die aktuellen Stärken und Schwächen ihrer Verwaltung herausarbeiten und zielgerichtete Maßnahmen zu ihrer Verbesserung ergreifen.

4.1 Schwerpunkte in der Binnenmodernisierung

Die Landesregierung hat sich daher dazu verpflichtet, ihre Anstrengungen in der Binnenmodernisierung fortzusetzen. Schwerpunkte sind die Führungsfortbildung und die ergebnisorientierte Prozessoptimierung durch die Anwendung anerkannter Qualitätsmanagementmethoden. Kostentransparenz und Kostenbewusstsein sollen durch einen weiteren Ausbau der Kostenrechnung, der Budgetierungsverfahren, der Einführung eines doppischen Landeshaushalts und der Einrichtung von Vergleichen zwi-

schen den Behörden gestärkt werden. Die Qualität in der Aufgabenerledigung soll gesichert und optimiert werden. Der Veränderungsbedarf in der jeweiligen Behörde ist systematisch zu ermitteln. Anreize für Veränderung werden durch mehr Transparenz im Verwaltungshandeln und eine stärkere Leistungsorientierung gesetzt.

Für die einzelnen Instrumente der Binnenmodernisierung gilt:

- Die Fortbildung für Führungskräfte „Aktivierende Führung“ ist gemäß den formulierten Mindeststandards fortzusetzen. Die Etablierung einer aktivierenden Führung auf allen Hierarchieebenen ist der Erfolgsfaktor für erfolgreiche Organisationen. Ziel bleibt, soweit nicht schon geschehen, auch die erfahrenen Führungskräfte zu schulen. Alle Ressorts können auch die bestehenden Angebote z. B. der Fortbildungsakademie des Innenministeriums in Herne nutzen.
 - Jahresmitarbeitergespräche werden in der Mehrzahl der Verwaltungen geführt. Sie sind nützlich und verbessern in aller Regel die Zusammenarbeit. Als Schulungsmaterial steht u. a. ein E-Learning Modul zur Verfügung. Ergänzende Präsenzs Schulungen können über die Fortbildungsakademie in Herne gebucht werden.
 - Mitarbeiterbefragungen sind ein mögliches Instrument, um Veränderungsbedarf zu erkennen. Voraussetzungen für den Erfolg sind überschaubare Fragenkataloge sowie die Bekanntmachung und Umsetzung der Ergebnisse bzw. die Begründung der Nichtumsetzung von Vorschlägen. Professionelles Vorgehen mit standardisierten Befragungswerkzeugen, die eine rasche und anonyme Auswertung gewährleisten, ist unabdingbar. Ein solches Befragungswerkzeug steht online über das LDS zur Verfügung.
 - Jedes Ressort (einschließlich seines Geschäftsbereiches) verfügt über wesentliche Elemente eines Personalentwicklungskonzepts.
 - Qualitätsmanagement hat sich überall dort bewährt, wo es konsequent angewendet wurde. Dabei spielt die Auswahlentscheidung für ein konkretes QM-System (z. B. EFQM = European Foundation for Quality Management, CAF = Common Assessment Framework oder DIN ISO 9000) nur eine untergeordnete Rolle. Qualitätsmanagementsysteme orientieren sich in einer ganzheitlichen Betrachtungsweise an unterschiedlichen Dimensionen einer Organisation, wie z. B. die Führung, die Strategie, die Prozesse oder deren Ergebnisse. Hierdurch werden insbesondere der Stand/Fortschritt einer Organisation im Bemühen um eine bessere Prozessqualität und eine höhere Transparenz der Verwaltungsergebnisse sowie weitere Verbesserungsmöglichkeiten aufgezeigt.
- Darüber hinaus kann über ein Zielsystem wie die Balanced Scorecard, das wesentliche Qualitätsmanagementthemen enthält, auch eine Steuerung und Verbesserung der Qualität einer Organisation erfolgen.
- Das Innenministerium (inkl. Polizeibereich) und das Justizministerium in NRW verfügen inzwischen über landesweite Lizenzen für eine (Schnell-)Selbstbewertung nach dem EFQM-Modell, das inhaltlich dem CAF-Modell entspricht. Auch andere Verwaltungen sollten dieses Modell nutzen.
- Kundenbefragungen setzen zunächst voraus, dass eingrenzbar Kundengruppen definiert wurden. Hier ist neben der Umsetzung möglicher Ergebnisse, eine spätere Wiederholung der Befragung zu prüfen, um Veränderungen messen zu können.
 - Über Kenntnisse im Veränderungsmanagement sollten Führungskräfte und die für konkrete Projekte zuständigen Personen verfügen.
 - Individuelle, jährliche Zielvereinbarungen können alle Vorgesetzten mit ihren Mitarbeiter/innen vereinbaren. So wird für Transparenz gesorgt und es können Prioritäten festgelegt werden. Zudem stärken mehr Freiheit und Verantwortung bei der Erledigung von Aufgaben Identifikation und Motivation, was in der Regel zu besseren Ergebnissen führt. Die Vorgesetzten dürfen die Mitarbeiter/innen dabei nicht gänzlich sich selbst überlassen.
 - Erfolge von Modernisierungsbemühungen werden zudem zukünftig im Wege von Vergleichen unter den Verwaltungen gemessen. Dadurch wird auch der Wettbewerbsgedanke innerhalb der Verwaltung gefördert. Für alle Verwaltungen, die von der Strukturreform nicht unmittelbar betroffen sind, sollen ressortinterne Vergleichsringe („Benchmarking“) aufgebaut werden, die an die vorhandenen Steuerungsinstrumente anknüpfen.

4.2 E-Government: Aktionsplan 2009

Ergänzt werden diese Aktivitäten durch den zielgerichteten Ausbau des E-Government. Die Landesregierung NRW sieht im E-Government einen bedeutenden Standortfaktor für Nordrhein-Westfalen und ein wichtiges Instrument zur Verwaltungsmodernisierung.

Bereits heute können die Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft mehr als 1.000 Informationsangebote und eine Vielzahl elektronischer Behördendienstleistungen über das Internet nutzen, z. B. die Internet-Grundbucheinsicht, den Wohngeldrechner, das Außenwirtschaftsportal oder die Vergabeplattform für öffentliche Aufträge. Allen Behörden und Einrichtungen des Landes steht dabei für die Unterstützung ihrer elektronischen Behördendienstleistungen eine E-Government-Infrastruktur zur Verfügung, die es ermöglicht, Verfahren medienbruchfrei zu gestalten. Für die Kommunen und Kreise des Landes wurde zudem flächendeckend eine einfache und zentrale Zugriffsmöglichkeit auf die an sie gerichteten Fachverfahren geschaffen. In vielen Bereichen wie Umwelt, Katastrophenschutz oder Meldewesen wurde die Datenkommunikation zwischen Land und Kommunen intensiviert.

Gemäß der Koalitionsvereinbarung wird die Landesregierung die begonnene E-Government-Entwicklung mit neuen inhaltlichen Schwerpunkten und Aufgabenfeldern in den nächsten Jahren fortführen und forcieren. Ein entsprechender Aktionsplan wurde im Oktober 2006 von der Landesregierung beschlossen. Übergeordnete Ziele des Aktionsplans 2009 sind die Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes NRW, die weitere Verbesserung der Nutzerorientierung und die Effizienzsteigerung bei der Aufgabenerledigung. Der Aktionsplan 2009 richtet sich an die Zielgruppen Wirtschaft, Bürgerinnen und Bürger, Kommunalverwaltungen sowie an die Beschäftigten der Landesverwaltung.

Der Aktionsplan 2009 ist durch verschiedene Handlungsfelder gekennzeichnet. Ein wesentlicher Schwerpunkt liegt dabei in der Analyse und Optimierung derjenigen Geschäftsprozesse, die künftig elektronisch abgewickelt werden sollen, durch die zuständigen Fachbereiche. Zudem soll geprüft werden, ob das Kriterium „E-Government-Verträglichkeit“ im Sinne einer prospektiven Gesetzesfolgenabschätzung Berücksichtigung finden kann. Grundsätzlich sollen auch anerkannte Maßnahmen für erfolgreiches E-Government wie z. B. Anreize zur Nutzung in die Umsetzung des Aktionsplans 2009 einbezogen werden.

Zentraler Bestandteil des Aktionsplans sind weit über 50 Projekte und Fachverfahren der Landesressorts, die über eine reine Information hinaus die Kommunikation und Transaktionen mit den Nutzerinnen und Nutzern ermöglichen. Des Weiteren ist ein zielgerichteter Ausbau der E-Government-Infrastruktur vorgesehen, um auch neuartige Anforderungen erfüllen zu können. Weitere Informationen zum Aktionsplan finden Sie im Internetangebot des Innenministeriums NRW unter www.im.nrw.de.

Anlage 1: Reformbereiche Verwaltungsmodernisierung

Strukturreform

Neuorganisation Mittelinstanz

- Eingliederung von Sonderbehörden
- Aufgabenüberprüfung Bezirksregierungen

einzelne Verwaltungsbereiche

- Kommunalisierung der Versorgungsverwaltung
- neue Strukturen in der Polizei
- Umstrukturierung Landesbetrieb Straßenbau
- Umstrukturierung Landesbetrieb Wald und Holz
- Straffung der IT-Struktur
- Neuorganisation Vermessungsverwaltung
=> Auflösung Landesvermessungsamt
- zweistufiger Aufbau Justizvollzug
=> Auflösung Landesjustizvollzugsamt
- Neuorganisation Mittelinstanz Finanzverwaltung
=> Auflösung Oberfinanzdirektion Düsseldorf
- Zentralisierung, Auflösung weiterer Behörden und Landeseinrichtungen

Bürokratieabbau

- 8 Arbeitsfelder (mit Themen wie Arbeit oder Unternehmens- und Existenzgründungen)
- Gesetzgebungsreport (32 Gesetze, RVOen, Bundesratsinitiativen)
- Modellregion OWL (Bürokratieabbaugesetz I)
- Neuordnung Widerspruchsverfahren (Bürokratieabbaugesetz II)
- Bewertung von 500 Einzelschlüssen (Datenbank)
- ressortspezifische Maßnahmen (ca. 100)

=> Bessere Rechtsetzung

- Befristung
- Normprüfung
- Gesetzesfolgenabschätzung
- Einfluss auf Bundes-/ Europaebene
- Standardkostenmodell

Binnenmodernisierung

- Kostenrechnung - Budgetierung - Produkthaushalt NRW - doppeltes Rechnungswesen
- Personalentwicklung inkl. Führungskräftefortbildung
- Qualitätsmanagement – Prozessoptimierung – Ergebnistransparenz
- Vergleiche zwischen einzelnen Verwaltungen
- E-Government: Aktionsplan 2009 mit 50 Projekten/Fachverfahren

Anlage 2: Entscheidungen der Landesregierung

Seit September 2005 hat die Landesregierung NRW mit der Umsetzung ihrer in Koalitionsvereinbarung und Regierungserklärung niedergelegten Modernisierungsziele begonnen. Die folgende Übersicht enthält alle bisher getroffenen Kabinettsentscheidungen zur Verwaltungsmodernisierung (VM):

- 15.05.2007 – VM 26: Reform der Versorgungsverwaltung (Gesetzentwurf).
- 02.05.2007 – VM 33: Sachstandsbericht Bürokratieabbau: Bessere Rechtsetzung in NRW.
- 17. 04.2007 – VM 16: Bürokratieabbau und Konzentration im Bereich des Widerspruchsverfahrens (Entwurf „Bürokratieabbaugesetz II“).
- 13.03.2007 – VM 49: Gesetzentwurf zur Modernisierung des Justizvollzuges.
- 06.03.2007 – VM 48: Neuorganisation der Vermessungs- und Katasterverwaltung.
- 09.01.2007 – VM 47: neue Zuständigkeiten zur Durchführung der Agrarreform.
- 19.12.2006 – VM 46: Neuorganisation der Untersuchungsämter.
- 07.11.2006 – VM 45: Rotation von Beschäftigten der Ministerien und der Staatskanzlei: Einführung eines Pilotprojektes.
- 24.10.2006 – VM 44: Ressortübergreifende Normprüfung in NRW.
- 17.10.2006 – VM 43: Landesregierung beschließt E-Government-Umsetzungsplan für die Jahre 2006 - 2009 (Aktionsplan 2009).
- 05.09.2006 – VM 42: Reform der Landesforstverwaltung.
- 22.08.2006 – VM 41: Landeskabinettsrat berät den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.
- 15.08.2006 – VM 27: Gesetzentwurf („Gesetz zur Straffung der Behördenstruktur in NRW“) des Innenministeriums, der die Eingliederung von Sonderbehörden zum 1. Januar 2007 in die Bezirksregierungen vorsieht.
- 15.08.2006 – VM 40: Bündelung der Zuständigkeiten im Bereich der sozialen Wohnraumförderung: Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Wohnungsbauförderungsgesetzes (WBFG).
- 04.07.2006 – VM 39: Landesbetrieb Straßenbau wird auf acht Regionalniederlassungen und ein Planungs- und Baucenter konzentriert.
- 04.07.2006 – VM 38: Entbürokratisierung im Schulbereich – Sachstandsbericht.
- 27.06.2006 – VM 37: Public Private Partnership (PPP) – Initiative NRW.
- 27.06.2006 – VM 36: Einführung von Produkthaushalten und Umstellung des Rechnungswesens auf die integrierte Verbundrechnung (Projekt EPOS.NRW).
- 27.06.2006 – VM 35: Informationstechnik (IT) in der Landesverwaltung: Eckpunkte zur Neugestaltung der Organisation und Steuerung.
- 13.06.2006 – VM 34: Zentralisierung der Berechnung und Zahlbarmachung der Bezüge der Mitglieder der Landesregierung und der Staatssekretäre.
- 30.05.2006 – VM 33: Gesamtkonzept für Bürokratieabbau.
- 23.05.2006 – VM 32: Gesetz gegen säumige Gebührenzahler: Wer nicht zahlt, kann zukünftig kein Fahrzeug zulassen.
- 16.05.2006 – VM 31: Die Landesregierung beschließt Eckpunkte für die Änderung des Landesplanungsgesetzes und des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr.
- 02.05.2006 – VM 30: Aufhebung der Verordnung über eine Umlage für Hebammen-Lehranstalten.
- 02.05.2006 – VM 29: Tariftrübesetz soll aufgehoben werden/Kommunen erhalten mehr Freiheit bei Auftragsvergaben.
- 02.05.2006 – VM 28: Teilnahme des Landes NRW an einem länderübergreifenden Projekt zur Ermittlung von Bürokratiekosten.
- 02.05.2006 – VM 27: Eingliederung von Sonderordnungsbehörden (Agrarordnungs-, Umwelt-, Arbeitsschutz- und Bergverwaltung).
- 02.05.2006 – VM 26: Reform der Versorgungsverwaltung.
- 02.05.2006 – VM 25: Binnenmodernisierung in der Landesverwaltung ab 2006.
- 04.04.2006 – VM 24: Privatisierung staatlicher Aufgaben.
- 04.04.2006 – VM 23: Die Bezirksregierungen in der Verwaltungsstrukturereform.

- 21.03.2006 – VM 22: Geänderte Zuständigkeiten im Handwerksrecht.
- 28.03.2006 – VM 21: Beschaffungswesen des Landes Nordrhein-Westfalen.
Pilotprojekt „Zentralregulierung bei der Polizei NRW“.
- 07.03.2006 – VM 20: Eingliederung des Landesinstituts für Qualifizierung (LfQ)
in die fachlich zuständigen Ministerien.
- 04.04.2006 – VM 19: Ganz NRW wird zur Modellregion für Bürokratieabbau. Übertragung der in
der „Modellregion Ostwestfalen-Lippe“ geltenden Sonderregelungen im
Rahmen des sog. „Bürokratieabbaugesetz I“ auf ganz Nordrhein-Westfalen.
- 08.02.2006 – VM 18: Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf
dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU).
- 31.01.2006 – VM 17: Untersuchung zur Finanzierung der
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen.
- 31.01.2006 – VM 16: Bürokratieabbau und Konzentration im Bereich des Widerspruchsverfahrens.
- 31.01.2006 – VM 15: Einführung neuer Steuerungsinstrumente in der Landesverwaltung NRW.
- 24.01.2006 – VM 14: Planfeststellung bei Bundesfernstraßen: Übertragung der Befugnis
zur Planfeststellung auf die Bezirksregierung Detmold.
- 21.03.2006 – VM 13: Errichtung eines Landesprüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für
Lehrämter an Schulen und Neuorganisation der Prüfungsämter.
- 17.01.2006 – VM 12: Die Landesregierung beschließt die Weiterentwicklung
und Straffung der Struktur der Studienseminare.
- 10.01.2006 – VM 11: Entwurf einer Verordnung über die Gutachterausschüsse für
Grundstückswerte (Gutachterausschussverordnung - GAVO NRW).
- 13.12.2005 – VM 10: Zusammenführung der „Bescheinigenden Stelle“ und
der „Unabhängigen Stelle“ zur Finanzkontrolle von EU-Fördermitteln.
- 07.12.2005 – VM 9: Übertragung von Förderprogrammen auf die NRW.Bank.
- 02.05.2006 – VM 8: Gesetzentwurf zum Standardbefreiungsgesetz.
- 22.11.2005 – VM 7: Gesetzentwurf zum Abbau Fehlbelegungsabgabe.
- 10.11.2005 – VM 6: Gesetzesinitiative des Landes NRW zur Reduzierung und Beschleunigung
immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren.
- 08.11.2005 – VM 5: Schließung der Amtlichen Prüfstelle für Feuerlöschgeräte und
Feuerlöschmittel beim Institut der Feuerwehr NRW in Münster.
- 25.10.2005 – VM 4: Bericht über den Stand der Reform des öffentlichen Dienstes
in Nordrhein-Westfalen am 30. Juni 2005.
- 18.10.2005 – VM 3: Aufnahme von Verhandlungen mit dem Regionalverband Ruhr
(RVR), um die Trägerschaft für den Emscher Landschaftspark, der
Trägerschaft für die Route der Industriekultur sowie von Projekten
der Projekt Ruhr GmbH auf den RVR zu übertragen.
- 27.09.2005 – VM 2: Konzentration der Oberfinanzdirektion Rheinland
(bisher: Oberfinanzdirektion Düsseldorf) am Standort Köln.
- 22.09.2005 – VM 1: Abschaffung bisheriger Landesbeauftragter.

Anlage 3: Gesetzgebungsreport

In ihrer bisherigen Amtszeit hat die Landesregierung 32 Beschlüsse gefasst, die Bürokratie in ihren verschiedensten Erscheinungsformen abbauen. Es handelt sich dabei um Beschlüsse zu Gesetzentwürfen (18) und zu Entwürfen von Rechtsverordnungen (10). 13 Gesetze sind nach Abschluss der parlamentarischen Beratungen bereits in Kraft getreten. Mit vier Bundesratsinitiativen hat sich die Landesregierung mit Erfolg für einen Bürokratieabbau auf Bundesebene eingesetzt.

Gesetze

1. Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches vom 15.12.2005
2. Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz vom 21.03.2006
3. Fehlbelegungsrechtsänderungsgesetz NRW vom 23.05.2006
4. Zweites Schulrechtsänderungsgesetz vom 27.06.2006
5. Beitreibungserleichterungsgesetz/Kfz-Zulassung vom 19.09.2006
6. Standardbefreiungsgesetz NRW vom 17.10.2006
7. Hochschulfreiheitsgesetz vom 31.10.2006
8. Gesetz zur Aufhebung des Tariftreuegesetzes NRW vom 31.10.2006
9. Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16.11.2006
10. Gesetz zur Straffung der Behördenstruktur in NRW vom 12.12.2006
11. Änderung des Wohnungsbauförderungsgesetzes vom 12.12.2006
12. Änderung der Landesbauordnung für das Land NRW vom 12.12.2006
13. Erstes Gesetz zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz I) vom 09.03.2007
14. Gesetzentwurf zur Änderung des Landschaftsgesetzes
15. Gesetzentwurf zum Bürokratieabbau und zur Konzentration im Bereich des Widerspruchsverfahrens (Bürokratieabbaugesetz II)
16. Gesetzentwurf zur Änderung des Landeswassergesetzes, der Landesbauordnung und des Landesabfallgesetzes (ArtikelG)
17. Gesetzentwurf zur Reform der Versorgungsverwaltung (Zweites Gesetz zur Straffung der Behördenstruktur in Nordrhein-Westfalen)
18. Gesetzentwurf zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes

Rechtsverordnungen

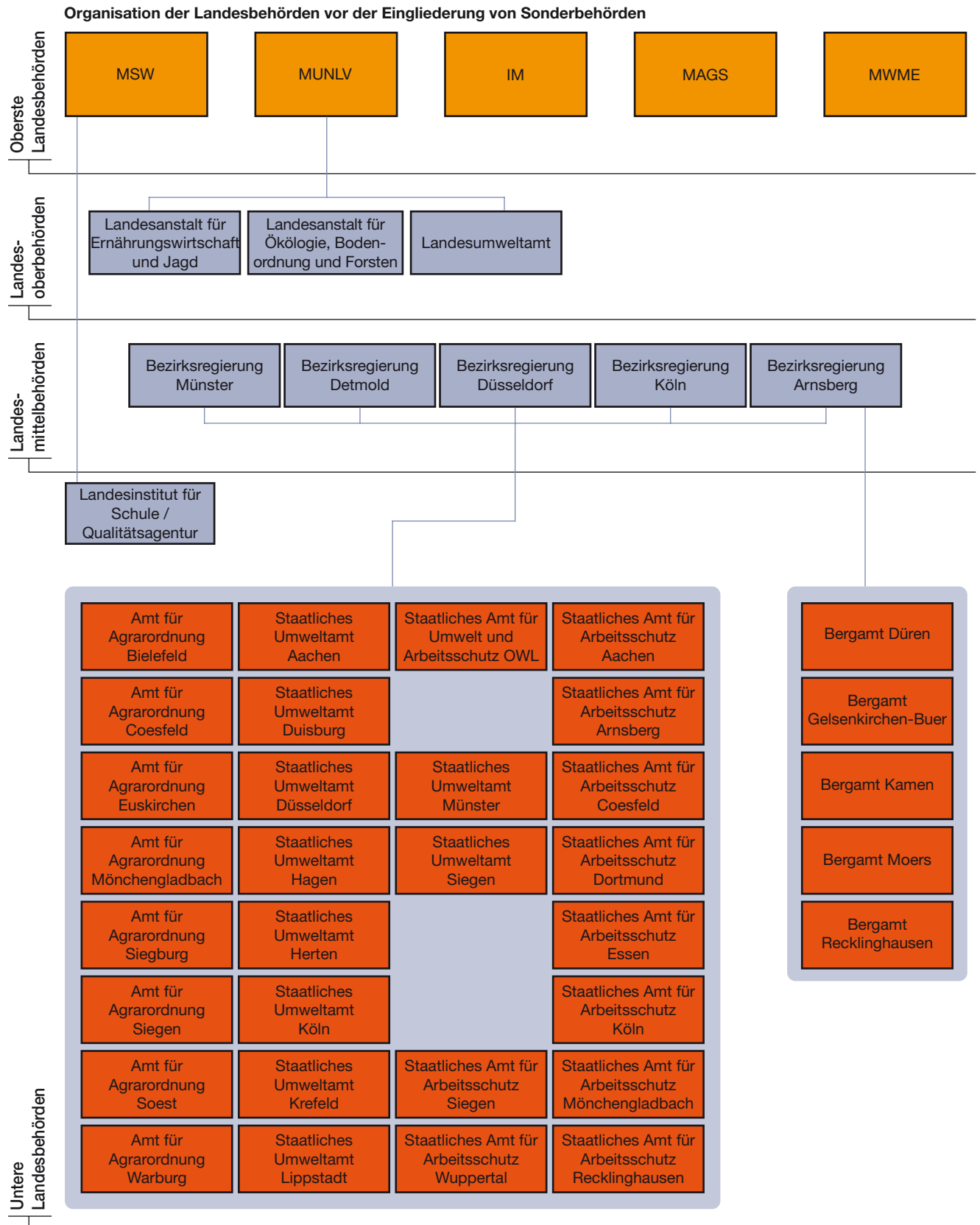
1. Änderung der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches (Verordnung vom 27.09.2005)
2. Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über Feuerlöschmittel und Feuerlöschgeräte des Landes NRW (Verordnung vom 14.11.2005)
3. Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bundesfernstraßengesetzes (Verordnung vom 02.05.2006)
4. Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Handwerksordnung und der EU/EWR-Handwerk-Verordnung (Verordnung vom 24.04.2006)
5. Aufhebung der Verordnung über eine Umlage für Hebammen-Lehranstalten (Verordnung vom 02.05.2006)
6. Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (Verordnung vom 12.05.2006)
7. Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (Auslauf Befristung zum 31.12.2006)
8. Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und die Angelegenheiten der Berufsbildung im Rahmen der Handwerksordnung (HwO) (BBiGZustVO) vom 05.09.2006
9. Verordnung über die Ersatzschule (EschVO)
10. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten zur Durchführung der Agrarreform und für die Kontrollen anderweitiger Verpflichtungen (Agrarreform-Zuständigkeitsverordnung)

Bundesratsinitiativen

1. Gesetzesinitiative zur Reduzierung und Beschleunigung immissions-schutzrechtlicher Genehmigungsverfahren (10. November 2005)
2. Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz des Bundes (Bundesratsinitiative des Landes bzgl. § 19 UVPG)
3. Gesetz zur Änderung des Vierten und Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vom 03. August 2005 (BGBl. I S. 2269) Bundesratsinitiative Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg
4. Bundesratsinitiative zur Effektivierung des Strafverfahrens

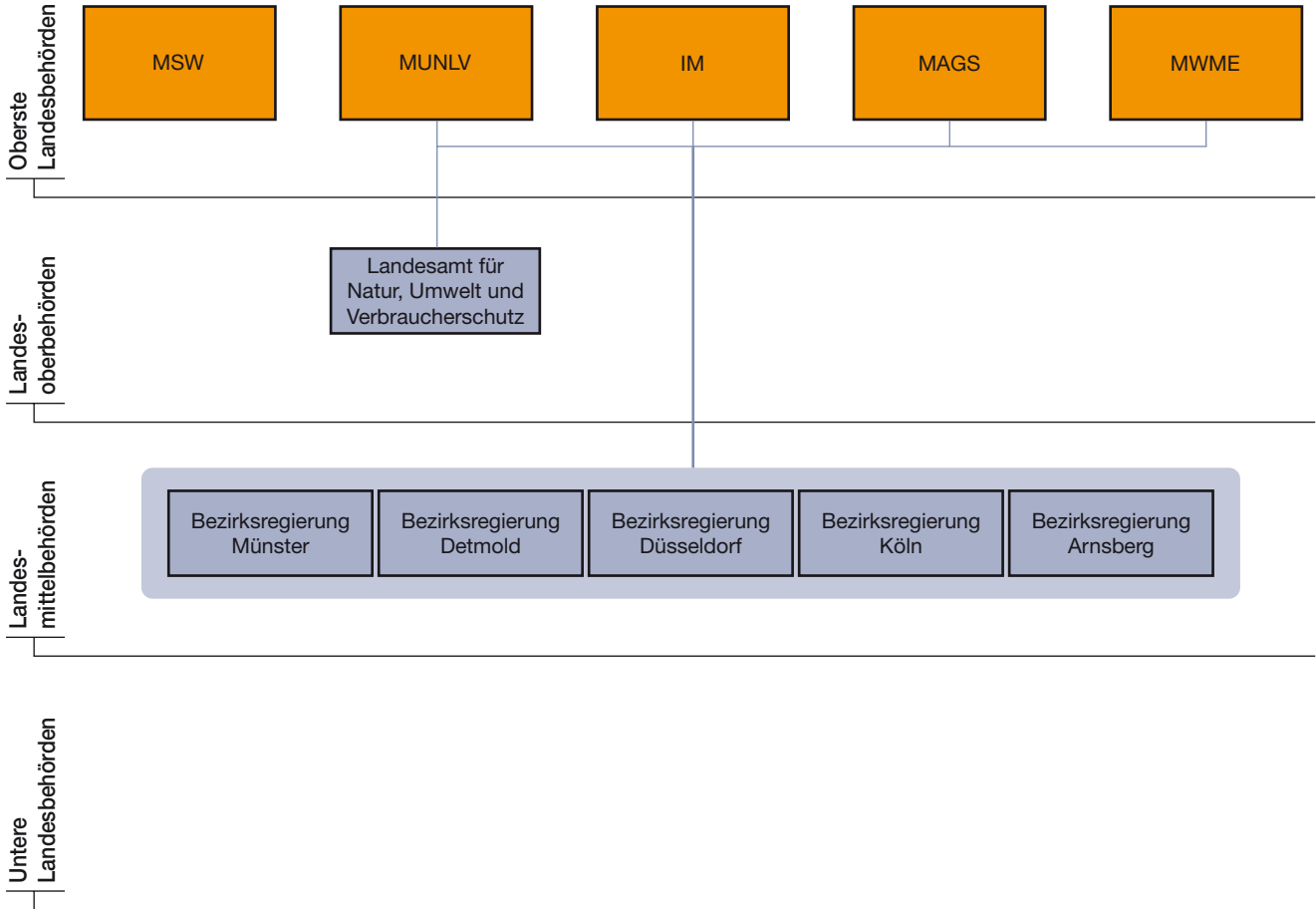
Anlage 4: Integration einzelner Sonderbehörden

Struktur bis 31.12.2006



Struktur ab 01.01.2007

Organisation der Landesbehörden nach der Eingliederung von Sonderbehörden



Anlage 5: Übersicht aufgelöster/aufzulösender Verwaltungseinheiten

Verwaltungseinheit	Weniger Behörden	Neue Behörden
Oberfinanzdirektion Düsseldorf	1	
Amtliche Prüfstelle für Feuerlöschgeräte und -mittel in Münster	1	
Studienseminare	11	
Staatliches Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen	5	1
Geschäftsstellen Prüfungsämter für erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen	3	
Landesinstitut für Qualifizierung	1	
11 Versorgungsämter	11	
Staatliches Amt für Umwelt und Arbeitsschutz OWL	1	
10 Staatliche Umweltämter	10	
10 Staatliche Ämter für Arbeitsschutz	10	
8 Ämter für Agrarordnung	8	
5 Bergämter	5	
Landesanstalt für Ernährungswirtschaft und Jagd	1	1
Landesumweltamt	1	
Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten	1	
Landesinstitut für Schule/Qualitätsagentur	1	
Landesanstalt für Arbeitsschutz/Landesinstitut für den öffentlichen Gesundheitsdienst	2	1
Rechenzentren	8	1
Landesbetrieb Straßenbau-Niederlassungen	9	1
Landesbetrieb Wald und Holz – Forstämter	19	
Landesspracheninstitut Bochum	1	
Landesjustizvollzugsamt	1	
Sozialforschungsstelle Dortmund	1	
Institut Arbeit und Technik	1	
Polizeipräsidien	3	
Bau- und Liegenschaftsbetrieb – Niederlassungen	4	
Landesvermessungsamt	1	
Landesamt für Personaleinsatzmanagement		1
Summe	121	6

Anlage 6: Informationsangebote

Die Federführung für die einzelnen Aktivitäten der **Verwaltungsmodernisierung** in Nordrhein-Westfalen liegt im Düsseldorfer Innenministerium. Das Internetangebot des Innenministeriums unter www.moderne-verwaltung.nrw.de beinhaltet aktuelle Informationen zu den einzelnen Reformfeldern der Verwaltungsmodernisierung, diverse Publikationen sowie einzelne Serviceseiten (Ansprechpartner, Linklisten, Übersicht Veranstaltungen). Darüber hinaus wird ein Newsletter zur Verwaltungsmodernisierung betrieben (aktuell: ca. 5.000 Adressen). In 2007 sollen drei Ausgaben der Modernisierungszeitung VM-Impulse gedruckt werden (Auflage: 100.000).

Der **Landtag NRW** bietet aktuelle Informationen zu den jeweiligen Gesetzgebungsverfahren im Internet unter www.landtag.nrw.de. Hier finden sich Übersichten über einzelne aktuelle Gesetzgebungsverfahren, aktuelle Gesetzentwürfe oder aktuelle Beratungsergebnisse.

Die **Qualifizierung der Beschäftigten** spielt eine zentrale Rolle im Veränderungsprozess. Die Fortbildungsangebote der Akademien im Geschäftsbereich des Innen- und des Justizministeriums geben einen Eindruck von den vielfältigen Angeboten zur Begleitung der Modernisierung in NRW:

Fortbildungsakademie Herne www.fah.nrw.de
Justizakademie Recklinghausen www.jak.nrw.de

Im Internet finden sich insgesamt ca. 1.000 **Informationsangebote der Landesverwaltung**.

Eine Auswahl:

Die Landesregierung NRW	www.nrw.de
Dienstleistungsportal der Landesverwaltung NRW	www.service.nrw.de
Call NRW Bürger- und Servicecenter der Landesregierung	www.call-nrw.de
Bildungsportal NRW	www.bildungsportal.nrw.de
Finanzportal NRW	www.finanzamt.nrw.de
Innovationsland NRW	www.innovation.nrw.de
Justizportal NRW	www.justiz.nrw.de
Polizeiportal NRW	www.polizei.nrw.de

Notizen:

Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern oder Wahlhelferinnen und Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.

Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Impressum

Herausgeber

Innenministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
– Steuerungsgruppe –
40213 Düsseldorf

Telefon: 0211/871-2543

Telefax: 0211/871-162543

E-Mail: moderne-verwaltung@im.nrw.de

www.moderne-verwaltung.nrw.de

Herstellung

jva druck+medien, Geldern

Fotos

Peter Galbraith

IM NRW

Stand: 1. Juni 2007

Innenministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
– Steuerungsgruppe –
40213 Düsseldorf

Telefon: 0211/871-2543
Telefax: 0211/871-162543
E-Mail: moderne-verwaltung@im.nrw.de
www.moderne-verwaltung.nrw.de

